

Amtsblatt Nr. 12/2018

Einschl. 2. Änderungssatzung vom 12.11.2018, Bekanntmachung Amtsblatt am 12.11.2018

Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 4.11.2016

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 6 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 19.10.2016 hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 03.11.2016 die folgende Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Medebach erhebt für die von ihr gem. der Straßenreinigungssatzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW. Die Höhe der Benutzungsgebühren wird so festgesetzt, dass das Gebührenaufkommen 90 v.H. der gesamten der Stadt entstehenden Straßenreinigungskosten nicht übersteigt.

(2) Nach der geltenden Fassung der Straßenreinigungssatzung ist in die Gebührenkalkulation der Aufwand einzubeziehen, der der Stadt durch die Winterwartung der Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslagen sowie der Gehwegflächen vor den städtischen Grundstücken entsteht.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge nach Berechnungsmetern).

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei der gedachten Verlängerung der Straße ergeben.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

(4) Wird ein Grundstück nur durch einen Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

(5) Die ermittelten Maße der Grundstücksseiten werden für die Gebührenberechnung einzeln auf

volle Meter nach unten abgerundet.

(6) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseiten/Frontlänge (Abs. 1-3) 1,39 Euro.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Zur Überprüfung der Angemessenheit des Gebührensatzes in § 2 Abs. 6 erstellt die Verwaltung jährlich eine neue Gebührenkalkulation für das folgende Haushaltsjahr. In diese Gebührenkalkulation sind die im folgenden Jahr für die Straßenreinigung (Winterdienst) voraussichtlich entstehenden Kosten einzubeziehen. Soweit für das Folgejahr einzelne Kostenarten nicht berechenbar sind, kann auf Durchschnittswerte aus vorangegangenen Jahren unter Einbeziehung erkennbarer Veränderungen (Preissteigerungen etc.) zurückgegriffen werden.

(3) Die Gebührenkalkulation und der sich aus ihr ergebender Gebührensatz einschl. seines Inkrafttretens werden vom Rat der Stadt Medebach beschlossen.

(4) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(5) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 221 bis 223 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a KAG sinngemäß.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.1985 außer Kraft.